



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003, zuletzt geändert am 13.12.2021

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 01.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003, zuletzt geändert am 13.12.2021, beschlossen:

Artikel 1

Bei § 15 (Kostenerstattung) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 2

Bei § 35 (Beitragssatz) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 3

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5 (6) m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h
Für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5 m ³ /h	7,9 und 12,5 m ³ /h	20 m ³ /h	31,25 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4 m ³ /h	6,3 und 10 m ³ /h	16 m ³ /h	25 m ³ /h
€ (netto) / Monat	5,00	10,00	20,00	30,00
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	5,35	10,70	21,40	32,10

Artikel 4

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr bei Bauten wird, wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, nach dem pauschalen Wasserverbrauch (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 3,33 EUR (netto), bzw. 3,5631 EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

Artikel 5

§ 42 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 6

§ 52 Umsatzsteuer wird aufgehoben.

Artikel 7

§ 53 Inkrafttreten wird zu § 52.

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Alfdorf, den 01.12.2025
gez. Ronald Krötz, Bürgermeister